

I. Alle Gerichtsbarkeiten

OVG Niedersachsen: Entschädigung; Übernachtungskosten

Ehrenamtliche Richter sollen incl. An- und Abreise nicht mehr als 10 Stunden pro Tag in Anspruch genommen werden (§ 15 Abs. 2 Satz 3 JVEG). Ein Überschreiten der Grenze hat zur Folge, dass Kosten für eine Übernachtung zu erstatten sind. Dabei ist unerheblich, ob die Übernachtung am Tag vor oder nach der Sitzung erfolgt. (Leitsatz d. Red.)

OVG Niedersachsen, Beschluss vom 31.5.2022 – 13 PS 135/22

Sachverhalt: Die ehrenamtliche Richterin beim OVG war für 9.45 Uhr zur Sitzung des Senats geladen. Um 14.15 Uhr wurde sie entlassen. Sie war am Vortag angereist und hat am Gerichtsort übernachtet. Mit dem Reisekostenantrag macht sie auch die Kosten der Übernachtung geltend.

Gründe: Nach § 6 Abs. 2 JVEG i. V. m. dem Bundesreisekostengesetz wird ein Übernachtungsgeld gewährt, wenn die auswärtige Übernachtung *notwendig* ist. Objektiv notwendig ist sie, wenn die An- und Rückreise am Termintag nicht zumutbar ist.

Nach Reisekostenrecht sollen Dienstreisen nicht vor 6.00 Uhr angetreten und nicht nach 24.00 Uhr beendet werden. Die Uhrzeiten sind Richtschnur für Beginn bzw. Ende der Inanspruchnahme, keine Regelung der zumutbaren Dauer der Inanspruchnahme. Im Grundsatz sollen ehrenamtliche Richter nicht mehr als 10 Std./Tag in Anspruch genommen werden, wie sich aus § 15 Abs. 2 Satz 3 JVEG ergibt, der Entschädigung für nicht mehr als 10 Stunden je Tag gewährt. Geschieht dies dennoch, überschreitet dies die Zumutbarkeit mit der Folge, dass Kosten der Übernachtung zu erstatten sind. Danach sind der ehrenamtlichen Richterin die Kosten *einer* Übernachtung zu erstatten.

Die Sitzung dauerte 4 ½ Stunden. Hinzu kommen notwendige Reise- und Wartezeiten, die sich aus der Nutzung des Verkehrsmittels ergeben. Für die Anreise mit dem Pkw (incl. Sicherheitszuschlag für Behinderungen und kurze Erholungspause) werden 3 ½ Stunden, für die Rückfahrt 3 Stunden angesetzt, also eine notwendige Abwesenheit von 11 Stunden, die die maximale Dauer der Heranziehung übertrifft, sodass die Kosten einer Übernachtung im Grundsatz zu erstatten sind. Unerheblich ist, ob die Richterin am Vortag der Sitzung anreist oder am Tag danach abreist. Übernachtungskosten werden erstattet, wenn ein Betrag von 70,00 € nicht über-

schritten wird. Notwendige höhere Übernachtungskosten sind zu begründen.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/6645169e-e5a5-4dc5-b063-0be0101b5f35>

[Abruf: 1.2.2024]

II. Sozialgerichtsbarkeit

BSG: Amtsentbindung einer ehrenamtlichen Richterin

1. Ein ehrenamtlicher Richter ist nicht vom Amt zu entbinden, wenn eine Voraussetzung für die Berufung während der Amtszeit entfällt (§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGG), es sei denn, die paritätische Besetzung nach § 12 Abs. 2 bis 4 SGG kann anders nicht gewährleistet werden. Er wird seinem bisherigen Kreis weiter zugerechnet, solange er nicht in das „gegnerische“ Lager wechselt.

2. Von einem Wechsel in das „gegnerische“ Lager ist auszugehen, wenn der ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der Arbeitgeber in den Ruhestand getreten ist und danach durch Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung versicherungspflichtig geworden ist.

BSG, Beschluss vom 1.8.2023 – B 1 SF 5/23 S

Sachverhalt: Die ehrenamtliche Richterin ist dem 1. und 2. Senat des BSG aus dem Kreis der Arbeitgeber zugewiesen. Sie war bereits 2021 in den Ruhestand getreten, hat aber nun mitgeteilt, zum 1.6.2023 eine geringfügige Nebentätigkeit aufgenommen zu haben. Diese umfasse Telefondienst, Terminverwaltung und Postbearbeitung in einer Anwaltskanzlei an einem Nachmittag pro Woche. Ihr Denken und Handeln habe sich hierdurch nicht verändert. Sie sei über 40 Jahre als Personalchefin tätig gewesen. Auch nach dem Ausscheiden aus der aktiven Berufstätigkeit seien ihre Ansichten von der Tätigkeit als Arbeitgeber geprägt. In das Lager der Versicherten sei sie allenfalls „auf dem Papier“ gewechselt.

Gründe: Die ehrenamtliche Richterin ist nach § 47 Satz 2 i. V. m. § 22 Abs. 1 Satz 3 und § 17 Abs. 2 bis 4 SGG vom Amt zu entbinden, wenn eine Voraussetzung für die Berufung im Laufe der Amtszeit wegfällt und dadurch eine paritätische Besetzung nach § 12 Abs. 2 bis 4 SGG nicht mehr gewährleistet werden kann. Den „Senaten für Angelegenheiten der Sozialversiche-

zung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten aufgrund des § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und der Arbeitsförderung“ gehört je ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der Versicherten und der Arbeitgeber an. Ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der Versicherten kann sein, wer aufgrund einer Pflicht- oder Selbstversicherung (freiwillig oder weiterversichert) einem Zweig der Sozialversicherung angehört.

Die Zugehörigkeit der ehrenamtlichen Richterin zum Kreis der Arbeitgeber ist mit Eintritt in den Ruhestand weggefallen. Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGG ist sie nicht vom Amt zu entbinden, wenn eine Voraussetzung für die Berufung im Laufe der Amtszeit wegfällt, es sei denn, die paritätische Besetzung nach § 12 Abs. 2 bis 4 SGG kann sonst nicht gewährleistet werden. Ein ehrenamtlicher Richter wird dem bisherigen Kreis trotz Wegfalls einer Berufungsvoraussetzung zugerechnet, solange er nicht in das „gegnerische“ Lager wechselt. Die ehrenamtliche Richterin ist durch Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung versicherungspflichtig geworden, unabhängig von der Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung wegen der geringfügigen Beschäftigung oder der Altersgrenze. Die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 4 SGB VII) ist nicht durch die Versicherungsfreiheit überlagert, sodass die ehrenamtliche Richterin zumindest einem Zweig der Sozialversicherung als Versicherte mit allen Rechten und Pflichten angehört.

Deshalb ist von einem Wechsel in das „gegnerische“ Lager auszugehen. Maßgeblich ist eine formale Betrachtungsweise. Das Fortbestehen vorzüglicher Sachkenntnisse und die weiterhin bestehende Prägung durch jahrzehntelange Tätigkeit als Arbeitgeber haben gegenüber den formalen Kriterien des Wegfalls einer Berufungsvoraussetzung und des Eintritts der Voraussetzung, für das „gegnerische“ Lager als ehrenamtlicher Richter berufen werden zu können, zurückzutreten.

III. Verwaltungsgerichtsbarkeit

VGH Baden-Württemberg: Amtsentbindung eines ehrenamtlichen Richters

Ein ehrenamtlicher Richter ist nach § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 48 ZPO verpflichtet, Tatsachen anzuzeigen, die die Besorgnis der Befangenheit begründen können durch Mitteilung des maßgeblichen Sachverhalts. Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann eine gröbliche Pflichtverletzung nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 VwGO darstellen. (Leitsatz d. Red.)

VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 27.7.2023 – 1 S 886/23

Sachverhalt: Der ehrenamtliche Richter teilte dem Vorsitzenden mit, bei der nächsten Kammersitzung liege ein Befangenheitsgrund vor, benannte jedoch weder konkrete Umstände noch Verfahrensbeteiligte, zu denen die Besorgnis der Befangenheit bestehen sollte. Auch nach Hinweis des Vorsitzenden, dass der ehrenamtliche Richter nicht selbst bestimmen kann, ob er befangen ist, über einen Ausschluss wegen Besorgnis der Befangenheit nur die Kammer entscheidet und die Umstände, die die Besorgnis der Befangenheit begründen sollen, den Verfahrensbeteiligten mit der Gelegenheit zur Stellungnahme bekannt gegeben werden müssen, weigerte sich der ehrenamtliche Richter weiterhin, zum behaupteten Befangenheitsgrund konkrete Angaben zu machen.

Gründe: Der ehrenamtliche Richter ist von seinem Amt gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 VwGO zu entbinden, da er seine Amtspflichten gröblich verletzt hat. Amtspflichten in diesem Sinne sind Pflichten, die sich auf das richterliche Ehrenamt beziehen und in innerem Zusammenhang stehen. Die Verletzung einer Amtspflicht ist *gröblich*, wenn der Betreffende den ihm obliegenden Pflichten in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt. Den ehrenamtlichen Richter muss an dem Pflichtverstoß ein Verschulden in dem Sinne treffen, dass er sein Fehlverhalten trotz Kenntnis von der konkreten Pflicht fortsetzt, also vorsätzlich handelt oder in ungewöhnlich hohem Maße die erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Nach diesem Maßstab liegt hier eine gröbliche Amtspflichtverletzung vor, die zur Entbindung nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 VwGO führt. Die an einem Verwaltungsgericht tätigen und entscheidenden Richter sind nach § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 48 ZPO verpflichtet, Tatsachen anzuzeigen, die die Besorgnis der Befangenheit begründen können. Es handelt sich um eine den Beteiligten gegenüber bestehende verfahrensrechtliche Pflicht. Diese haben kraft Verfassung das Recht, nicht vor einen Richter gestellt zu werden, dem es an der gebotenen Neutralität fehlt. Die Pflicht besteht in der Mitteilung des maßgeblichen Sachverhalts. Daher ist der betreffende Richter verpflichtet, sehr persönliche, ggf. sogar intime Tatsachen offenzulegen, die mit seinem Richteramt und dem Prozessstoff nichts zu tun haben und normalerweise einer geschützten Sphäre angehören. Über den Ausschluss des Richters entscheidet das Gericht ohne dessen Mitwirkung.

Gegen diese Pflicht zur Mitteilung der konkreten Tatsachen hat der ehrenamtliche Richter verstoßen. Der Verstoß ist gröblich im Sinne von § 24 Abs. 1 Nr. 2 VwGO, da er nach der zutreffenden und verständlichen Mitteilung des Vorsitzenden diese Pflicht kannte, sich jedoch weiterhin weigerte, die fraglichen Umstände konkret zu benennen.

Vor der Entbindung bedarf es keiner vorangehenden Festsetzung eines Ordnungsgeldes nach § 33 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Es ist nicht zu erwarten, dass der ehrenamtliche Richter durch